

Satzungsvorschlag:

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Fechten NRW e.V." (FNRW). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Er ist entstanden durch Verschmelzung des Rheinischen Fechterbundes und des Westfälischen Fechterbundes am 1. 1. 2025
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zwecke des FNRW sind die Förderung des Sports, insbesondere des Fecht sports, sowie der sportlichen Jugendhilfe.

Der FNRW ist die Vereinigung der in NRW Fecht sport treibenden Vereine und gleichzeitig der Fachverband für das Sportfechten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er ist Mitglied im Deutschen Fechter-Bund (DFB) sowie im Landessportbund NRW und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fecht sports
2. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem FNRW angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. Organisation eines Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit- und Breitensport sowie im Leistungssport
4. Organisation und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften
5. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
6. Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten
7. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und –fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW
8. Öffentlichkeitsarbeit

9. Sportpolitische Arbeit
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken
11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Trainern, Helfern und sonstigen Vereinsmitarbeitern.
12. Interessenvertretung der Mitglieder im DFB, im LSB NRW sowie gegenüber anderen Organisationen.
13. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes
14. Die Beteiligung an Kooperationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des FNRW können alle Vereine und Organisationen werden, die in NRW Fecht sport betreiben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrift einzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der FNRW besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des FNRW steht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im fechtssportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den FNRW.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Personen, die sich um den Fechtssport oder den FNRW besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag geschäftsführenden Vorstands durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aus dem Amt ausscheidende Präsidenten können vom Verbandstag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Verbandstagen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem FNRW kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des FNRW
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den FNRW oder das Ansehen des FNRW, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Ein Verhalten eines Mitglieds oder eines Sportlers, das nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von Wettkämpfen, Angeboten oder Veranstaltungen des FNRW.

Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des FNRW erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Verbandstag.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Veränderungen der Beiträge von DFB, LSB NRW, GEMA, VBG oder bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des FNRW entsprechend anzupassen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig und entsprechend eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der FNRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V.. Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom FNRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Die Mitglieder des FNRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der FNRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 8 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom FNRW auf den Deutschen Fechter-Bund (DFB) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen über vorläufige Suspendierungen.

Alle Streitigkeiten werden nach dem DFB Anti-Doping-Code unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstelligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DFB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (der Verbandstag)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 11 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag des FNRW wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- fünf Vertretern der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

2. Jede Mitgliedsorganisation stellt im Verbandstag pro angefangene, dem FNRW gemeldete 50 Einzelmitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB NRW.

Die in der Satzung benannten Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine persönliche Stimme.

Die vom Vorstand benannten Mitglieder des erweiterten Vorstands haben kein Stimmrecht im Verbandstag.

Die von der Sportjugend gewählten Vertreter der Sportjugend haben jeweils ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme.

Jede stimmberechtigte Person darf maximal ein Stimmrecht ausüben. Dieses Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

Jeder stimmberechtigte Delegierte muss nachweisen, dass er zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Jeder Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem virtuellen oder hybriden Verbandstag teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt

werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für den virtuellen bzw. hybriden Verbandstag die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.

6. Außerhalb eines Verbandstages können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Präsidenten, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

7. Die Einberufung zu allen Verbandstagen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
8. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
9. Ein Verbandstag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung des Verbandstages hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

10. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des FNRW
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Sportordnung
 - i. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k. Wahl der Delegierten für den Deutschen Fechttag

11. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
12. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung sowie des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Personen verlangt wird. Wahlen müssen geheim erfolgen, sobald mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

14. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in dem Verbandstag stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
15. Über sämtliche Versammlungen des FNRW ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Sport, dem Vizepräsidenten für Finanzen, dem Vizepräsidenten für Inneres und dem Vizepräsidenten für Lehrwesen.
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den FNRW gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Der geschäftsführende Vorstand soll mit maximal zwei Personen eines Vereins besetzt sein.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vertreter der Sportjugend
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen
- dem Referenten für Nachwuchsleistungssport
- dem Referenten für Breiten- und Veteranensport
- dem Referenten für Kommunikation

Der erweiterte Vorstand kann vom geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen ergänzt werden.

Er soll mindestens dreimal pro Kalenderjahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch den Verbandstag für 2 Jahre gewählt. Die turnusgemäße Wahl erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Ausnahme bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Amtsinhaber des Vereins sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sollte ein Amtsinhaber gegen das Schutzkonzept PSG des FNRW verstoßen oder eine einschlägige Vorstrafe aufweisen, ist diese Person von der Ausübung eines Vereinsamtes ausgeschlossen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag führt. Der nächste Verbandstag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

7. Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand setzt die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein oder einer Organisation des FNRW voraus. Erlischt während der Amtsdauer eines Mitglieds des erweiterten Vorstands seine Zugehörigkeit zum FNRW, so scheidet es aus diesem Amt aus.

8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des FNRW. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz-, Geschäfts- und Gebührenordnung) erlassen. Der Sportausschuss ist als ständiger Ausschuss nach den Vorgaben des § 14 verpflichtend einzurichten.

Die Sportordnung des FNRW wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ordnungen sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.

9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gremiums, in Textform einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des FNRW.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des FNRW beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Sportausschuss

Der Sportausschuss dient als Beratungsgremium für den geschäftsführenden Vorstand und erarbeitet Vorschläge zur Organisation des gesamten Leistungs- und Breitensports. Er soll mindestens einmal pro Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit dem Saisonwechsel einberufen werden.

Der Sportausschuss besteht aus

- dem Vizepräsidenten für Sport (Vorsitzender)
- dem Vizepräsidenten für Lehrwesen (stv. Vorsitzender)
- dem Präsidenten
- dem Vorsitzenden der Sportjugend
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen
- dem Referenten für Nachwuchsleistungssport
- dem Referenten für Breiten- und Veteranensport
- den Bundesstützpunktleitern
- drei Delegierten der Landesstützpunkte, wobei für jede Schwerpunktwaaffe ein Vertreter benannt werden soll. Diese Delegierten werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag der Leistungsstützpunkte ernannt.
- drei Delegierten der Vereine, die kein Landesstützpunkt sind und die durch den Verbandstag gewählt werden, wobei je Waffenart eine Person zu wählen ist.

Der Vizepräsident für Sport kann bei Bedarf aufgabenbezogen weitere Personen für den Sportausschuss berufen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 16 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand des FNRW angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und der Ersatzkassenprüfer im geraden- und jeweils der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

Der Verbandstag kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 17 Delegierte für den Deutschen Fechttag

Delegierte des FNRW für die Mitgliederversammlung des Deutscher Fechter-Bund e.V. (Deutscher Fechttag) werden durch den Verbandstag des FNRW gewählt. Die Wahl erfolgt ausschließlich für den auf die Wahl folgenden Deutschen Fechttag. Soweit vor einem nachfolgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Verbandstag ein außerordentlicher Deutscher Fechttag angesetzt wird, gilt die Wahl der Delegierten auch für diesen Deutschen Fechttag. Bei der Wahl sind ebenso entsprechend Nachrücker als Delegierte in einer

festgelegten Reihenfolge zu wählen. Steht bei Ausfall eines Delegierten kein Nachrücker zur Verfügung darf der geschäftsführende Vorstand einen Nachrücker als Delegierten benennen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des FNRW kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des FNRW oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Fechter-Bund e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des FNRW mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde vom Verbandstag am ... beschlossen.